

Brüssel, den 29. Juli 2025
(OR. en)

11807/25
PV CONS 43
AG 120
PARLNAT 97

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
18. Juli 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11569/1/25 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

**a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden
Tätigkeiten**

11128/1/25 REV 1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

**b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die
Europäische Union)**

11129/25

Wirtschaft und Finanzen

1. Richtlinie über die Mehrwertsteuervorschriften für Fernverkäufe eingeführter Gegenstände und die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr SC 10699/25
9255/25
FISC
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 9.7.2025 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie an.

Allgemeine Angelegenheiten

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht (Omnibus IV)  11309/25
PE-CONS 28/25
SIMPL
Annahme des Gesetzgebungsakts
Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
vom AStV (2. Teil) am 16.7.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Der Rat wich in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist ab.

Justiz und Inneres

3. Verordnung über die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems  11308/25
PE-CONS 17/25
IXIM
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 16.7.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil.

Energie

4. Verordnung über die Gasspeicherung  11329/1/25 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 27/25
ENER
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 16.7.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV) gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung der Slowakei angenommen. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für die Zeit nach 2027 SC
Orientierungsaussprache

Der Rat nahm die Vorstellung durch die Kommission zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch.

4. Sonstiges

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1 zur
Regelung der Sprachenfrage für die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft
Gedankenaustausch 11302/25
+ ADD 1-2

6. Sonstiges

a) Handhabung der Vereinfachungsagenda während des
dänischen Vorsitzes 11580/25
Informationen des Vorsitzes

b) Solidarität bei einstimmig anzunehmenden Dossiers 11764/25
Informationen Deutschlands



erste Lesung



Besonderes Gesetzgebungsverfahren



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11129/25**Zu A-Punkt 4:****Verordnung über die Gasspeicherung**
*Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI**

„Die Slowakei erkennt den Beitrag der in der Verordnung über die Gasspeicherung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten an. Mit der Verordnung wird auch die dringend benötigte Flexibilität bei der Umsetzung der Verpflichtung zur Gasspeicherung erhöht, und sie enthält nützliche Klarstellungen zu ihrer praktischen Anwendung, insbesondere für Gasspeicher, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden.

Die Bestimmungen in Erwägungsgrund 2 in Bezug auf die vorgeschlagene REPowerEU-Verordnung und die Erklärung, möglichst rasch Fortschritte bei der Beendigung der Gaseinfuhren aus Russland zu erzielen, sind für die Slowakei jedoch aus mehreren Gründen nicht hinnehmbar:

Erstens ist die Bezugnahme auf einen Vorschlag, der Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens ist, äußerst ungewöhnlich und kann als Vorgriff auf die Ergebnisse der Verhandlungen zu diesem Vorschlag angesehen werden, während es mehrere wichtige Elemente (z. B. Verpflichtungen aus aufgehobenen langfristigen Gasverträgen und andere) zu klären gilt.

Zweitens weist der Erwägungsgrund keine Verbindung zu anderen Teilen des Gesetzgebungsakts selbst auf und geht weit über das Ziel der Verordnung über die Gasspeicherung hinaus. Insbesondere kann durch den Erwägungsgrund keineswegs eine Gasversorgungsquelle zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung bestimmt oder ausgeschlossen werden.

Daher enthält sich die Slowakei eingedenk ihres konsequenten Standpunkts hinsichtlich der schrittweisen Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland, der in direktem Widerspruch zu Erwägungsgrund 2 dieser Verordnung steht, bei der Abstimmung über diese Verordnung der Stimme.“

REV 1

Russlands Aggression gegen die Ukraine

Zu A-Punkt 21: a) **Beschluss und Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission nimmt die Bedenken hinsichtlich des anhaltenden Drucks auf den Schifffahrtssektor der EU insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanktionen und dem Risiko der Umgehung durch Flaggenwechsel und erneute Registrierung außerhalb der Union zur Kenntnis.

Zur Unterstützung der Schifffahrtsbranche und zur Verringerung des Risikos von Flaggenwechseln wird sich die Kommission insbesondere mit Partnern im Rahmen der Koalition für eine Ölpreisobergrenze abstimmen, um einen gemeinsamen Ansatz für die Festlegung und Umsetzung der Obergrenze zu verfolgen und so gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Gleichzeitig wird die Kommission ihre Kontakte zu Flaggenstaaten außerhalb der EU intensivieren, um eine Angleichung an EU-Sanktionen zu fördern und zu verhindern, dass ausgeflaggte EU-Schiffe die Flagge eines Drittlandes annehmen können, um EU-Sanktionen zu entgehen.

Die Kommission wird diese Ziele im Einklang mit ihrer in den EU-Verträgen verankerten Rolle, die Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts zu überwachen, und in enger Abstimmung mit dem Rat und den Mitgliedstaaten verfolgen.

Um insbesondere das Problem erneuter Registrierungen außerhalb der EU zur Umgehung der EU-Sanktionen anzugehen, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission systematisch über Löschungen aus ihren Flaggenregistern informieren. Diese Informationen sollten im Einklang mit Artikel 3na der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 übermittelt werden, der die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu verpflichtet, Informationen auszutauschen, um die Schiffe zu ermitteln, die Teil der russischen Schattenflotte sein oder werden könnten. Mithilfe dieser Informationen wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) Flaggenwechsel und Schiffsbewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Schattenflotte strukturell überwachen.

Die Kommission wird dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien relevante Erkenntnisse übermitteln, damit die Union künftige Aufnahmen weiterer Schiffe in die Liste der Schattenflotte besser bewerten und vorschlagen kann. Ausgeflaggte Schiffe, die zu russischen Energieeinnahmen beigetragen haben, sollten in diesem Zusammenhang bewertet werden und können für eine Aufnahme in die Liste der Schattenflotte prioritär behandelt werden.

Die Kommission wird eine Mitteilung herausgeben, um alle Schiffsbetreiber und -eigner über dieses Verfahren und seine strikte Umsetzung zu informieren und darauf hinzuweisen, dass nach dem EU-Recht Sorgfaltspflichten bestehen, die sicherstellen sollen, dass aus den EU-Flaggenregistern gelöschte Schiffe nicht dazu genutzt werden, EU-Sanktionen zu umgehen. In der Mitteilung werden Schiffsbetreiber und -eigner außerdem darüber aufgeklärt, dass jegliche Löschung aus den EU-Flaggenregistern zum Zweck der Beförderung russischen Öls unter Verstoß gegen EU-Sanktionen ein hohes Risiko birgt, für die Aufnahme in die Listen der einschlägigen Rechtsakte der Union vorgeschlagen zu werden.“